

**Satzung**  
**der A. Paul Weber-Gesellschaft e.V.**

**§1**

**Name und Sitz**

Die Gesellschaft führt den Namen: „A. Paul Weber-Gesellschaft e.V.“. Der Sitz der Gesellschaft ist Ratzeburg. Die Gesellschaft soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Ratzeburg eingetragen werden. Die Dauer des Bestehens des Vereins ist nicht begrenzt.

**§2**

**Zweck**

Die A. Paul Weber-Gesellschaft e. V. will das künstlerische Lebenswerk des Graphikers und Malers Professor A. Paul Weber für die Nachwelt lebendig erhalten, der Allgemeinheit näher bringen und die wissenschaftliche Forschung darüber fördern. Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:

- a) Förderung des in Ratzeburg auf der Dominsel geschaffenen A. Paul Weber-Hauses sowie des in ihm untergebrachten A. Paul Weber-Archivs;
- b) Ausstellungen im In- und Ausland u. a. aus Anlass bedeutender Vorträge und Tagungen;
- c) die Sammlung von Werken A. Paul Webers, von Illustrationen, Büchern, Zeitschriften und sonstigem biographisch oder kunstbiographisch wichtigem Schriftgut und Erinnerungsstücken;
- d) die Förderung der biographischen, kunstbiographischen und wissenschaftlichen Arbeiten des A. Paul Weber-Archivs.

### §3

#### **Gemeinnützigkeit**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen der Gesellschaft dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden.

Die Gesellschaftsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Unabhängig davon kann aufgrund eines Beschlusses des Gesamtvorstandes die Zahlungen von angemessenen pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Aufwandsentschädigungen) und pauschalen Auslagenersatz an Mitglieder des Vorstandes oder sonstige mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragte Personen erfolgen.

### §4

#### **Mitgliedschaften**

Mitglied der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen und Firmen werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung entscheidet der Gesamtvorstand.

Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglied kann jedes Mitglied der Gesellschaft oder jede Persönlichkeit werden, die sich um die Bestrebungen der Gesellschaft besondere Verdienste erworben hat

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod bzw. Auflösung,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er befreit nicht von der Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn ein Mitglied den Zwecken der Gesellschaft zuwider handelt. Ein solcher Beschluss ist dem Mitglied förmlich mitzuteilen mit dem Hinweis, dass gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats Widerspruch an die Mitgliederversammlung eingelegt werden kann. Diese beschließt endgültig.

Die Streichung in der Mitgliederliste erfolgt, wenn der Jahresbeitrag nicht innerhalb des Jahres trotz zweifacher schriftlicher Mahnung gezahlt worden ist.

Den Mitgliedern werden geleistete Beiträge und Spenden nicht erstattet.

## §5

### **Mitgliedsbeiträge und Spenden**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für natürliche und juristische Personen werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Beiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen.

Neben den Beiträgen sind gesonderte Spenden möglich. Für gesonderte Spenden werden Spendenbescheinigungen erteilt.

## §6

### **Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

## §7

### **Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten, und **zwar** spätestens 3 Monate nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Erstattung des Jahresberichtes
- b) Rechnungslegung und Voranschlag für das neue Geschäftsjahr
- c) Bericht des Rechnungsprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl von Vorstandsmitgliedern
- f) Wahl der Rechnungsprüfer.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn dies ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt unter der Nennung des Grundes;
- b) wenn es der Gesamtvorstand für angebracht hält;
- c) wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Dem Antrag ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu entsprechen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Beitragsordnungen, Wahl des Vorsitzenden, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für Satzungsänderungen und Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitgliedes ist die 2/3 Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §8

### **Gesamtvorstand**

Der für zwei Jahre gewählte Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 6 und höchstens 12 weiteren Mitgliedern. Ihm gehört Prof. A. Paul Weber auf Lebenszeit an. Prof. A. Paul Weber hat für zwei weitere Mitglieder das Vorschlagsrecht.

Der Gesamtvorstand bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte der Gesellschaft geführt werden und beschließt über die Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand soll jährlich mindestens einmal zusammentreten. Er wird mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand für angebracht hält oder mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn bei Einhaltung der Ladungsfrist drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## §9

### **Geschäftsführender Vorstand**

**Der** für zwei Jahre gewählte geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Vereins, der zugleich Vorsitzender des Gesamtvorstandes ist,
2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Schriftführer,

sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstandes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vereins, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und beschließt über die Verwendung der vorhandenen Mittel.

Der geschäftsführende Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen und den Geschäftsbericht zu erstatten. Die Jahresrechnung wird vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes vom Gesamtvorstand gebilligt und durch die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Rechnungsprüfer überprüft.

## §10

### **Auflösung der Gesellschaft**

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an den Kreis Herzogtum Lauenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Postanschrift:

A. Paul Weber-Gesellschaft, Domhof 5, 23909 Ratzeburg

**Telefon:** 04541 83120

Konto: 117 900 Kreissparkasse Ratzeburg (BLZ 230 527 50)

Internationale Konto Nr. (IBAN): De 41 2305 2750 0000 117900

Internationale Bankidentifikation (BIC): HSHNDEH1RZB